

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

F&K Delvotec GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für die Bestellungen der F&K Delvotec GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Auftraggeber vorbehaltlich seiner schriftlichen Zustimmung nicht an, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten aus laufender Geschäftsbeziehung, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1. Bestellungen des Auftraggebers sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber (Textform ausreichend), es sei denn, der Auftraggeber nimmt mündlich bestellte Lieferungen vorbehaltlos an. Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen. Soweit die Angebote des Auftraggebers nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich der Auftraggeber hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Auftraggeber.
- 2.2. Bestellungen des Auftraggebers sind vom Lieferanten unter Angabe des Geschäftszeichens unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 2.3. An den vom Auftraggeber abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftraggeber das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers vollständig an diesen zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

3. Liefertermine und Vertragsstrafen

- 3.1. Termine und Lieferfristen sind verbindlich.
- 3.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des

normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird vom Auftraggeber die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Auftraggebers gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- 3.3. Ist für den Fall der verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleibt das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie z.B. darüber hinaus gehender Schadensersatzansprüche, unberührt.
- 3.4. Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 3.5. Der Auftraggeber kann eine vereinbarte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung verlangen, auch wenn er die Lieferung oder Leistung ohne vorherigen besonderen Vorbehalt angenommen hat.
- 3.6. Wird erkennbar, dass der Lieferant Liefertermine ganz oder zum Teil nicht einhalten kann, so hat der Lieferant dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet der Lieferant für den hieraus entstandenen Schaden.

4. Versandvorschriften und Versandanzeigen

- 4.1. Die Versandpapiere sind mit dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Dem Auftraggeber ist unverzüglich nach Versand die Versandanzeige zweifach zuzusenden. Sie muss die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware und des Gegenstandes enthalten.
- 4.2. Wenn zu einer Lieferung die verlangten oder erforderlichen Versandpapiere aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gestellt werden oder wesentliche und erforderliche Angaben in den Versandpapieren fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vervollständigten Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5. Gefahrtragung / Preise

- 5.1. Mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt als Lieferklausel CPT – frachtfrei benannter Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2000. Die vom Lieferanten genannten und die vereinbarten Preise gelten ebenfalls CPT

einschließlich aller Nebenkosten wie Zölle.

- 5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Gefahrübergang (Ablieferung oder Abnahme, sofern eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist) der Lieferant. Dies gilt auch, wenn sich die Lieferung bereits bei der vereinbarten Auslieferungsstelle befindet

6. Entgegennahme und Untersuchung der Ware

- 6.1. Fälle höherer Gewalt, sowie andere nicht vom Auftraggeber zu vertretende und unvorhersehbare Ereignisse wie Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen, berechtigen den Auftraggeber, die Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben.
- 6.2. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.
- 6.3. Etwaige Untersuchungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Lieferung daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden und äußerlich erkennbare Mängel. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, ist diese in jedem Fall rechtzeitig, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Gefahrübergang oder Erhalt (je nach dem, was später eintritt) und verdeckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Soweit für die Prüfung der Lieferung eine längere Frist erforderlich ist, gilt die längere Frist.
- 6.4. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Auftraggeber nicht auf Gewährleistungsansprüche.

7. Zahlung und Rechnungen

- 7.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 7.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 7.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Auftraggebers binnen 10 Tagen mit 3 % Skonto, binnen 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Leistungseingang. Der Eintritt eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers zu einem früheren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Im Falle einer zeitlich bestimmbar Frist kommt der Auftraggeber nur nach vorheriger Mahnung des Lieferanten in Verzug.
- 7.4. Die Rechnungen des Lieferanten sind mit den Bestelldaten des Auftraggebers zu versehen und per Post zweifach einzureichen. Eine Kopie des Lieferscheines ist beizufügen. Der Auftraggeber ist berechtigt, per Wechsel oder Scheck zu bezahlen. Diskontspesen und Steuern gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.5. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangs an der im Bestellschreiben besonders gekennzeichneten Rechnungsanschrift. Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingang der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.6. Etwaige An- und Zwischenzahlung bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit oder der Erfüllung der Leistung durch den Auftragnehmer.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz in Deutschland, oder sofern dem Lieferanten ein anderes Bestimmungsland angegeben wurde, in dem Bestimmungsland einzuhalten. Dies gilt auch für Exportbestimmungen. Die vom Auftraggeber genannten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 8.2. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) ungekürzt zu. Der Auftraggeber widerspricht insbesondere jeglichen Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte, einschließlich der hieraus resultierenden Schadensersatzansprüche. Dies gilt auch für die Rechte des Auftraggebers im Falle eines Rückgriffs aufgrund geltend gemachter Verbraucheransprüche nach § 478 BGB.
- 8.3. Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate nach Ablieferung oder, sofern eine solche gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist, nach Abnahme. Bei längeren gesetzlichen Fristen gelten diese. Für die Verjährung von Mängelansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt Ziffer 8.5.
- 8.4. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, zur Abwehr drohender unverhältnismäßig großer Schäden Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder Ersatz zu beschaffen. Er wird den Lieferanten jedoch unverzüglich – soweit möglich vor Durchführung solcher Maßnahmen – benachrichtigen. Dies gilt auch für Kaufverträge.
- 8.5. Die Mängelansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in 2 Jahren ab Kenntnisnahme oder Kennenmüssen, spätestens aber in 5 Jahren nach Gefahrübergang.
- 8.6. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des Auftraggebers beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

9. Schadensersatzhaftung / Produkthaftung

- 9.1. Die gesetzlichen Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.
- 9.2. Der Lieferant wird den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen, die gegen den Auftraggeber wegen Fehler eines vom Lieferantengelieferten Produktes geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern freistellen, soweit der Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten verursacht ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.3. Der Lieferant hat dem Auftraggeber auch alle angemessenen Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die diesem aufgrund eines vom Lieferanten verursachten Fehlers aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufs- oder Informationsaktion (beispielsweise Warnhinweise in Medien) entstehen, es sei denn, der Auftraggeber musste zum Zeitpunkt der Aktion unter dem ihm

bekannten Umständen davon ausgehen, dass eine solche Aktion nicht erforderlich ist. Über Umfang und Inhalt der durchzuführenden Maßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers.

- 9.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Lieferant verpflichtet, den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und die Einzahlung der entsprechenden Prämien nachzuweisen. Haftet der Lieferant dem Auftraggeber im Innenverhältnis aufgrund eines Produktfehlers, so ist der Lieferant auf erstes Anfordern verpflichtet, dem Auftraggeber seine Versicherungsansprüche in Höhe des dem Auftraggeber entstandenen Schadens abzutreten. Zahlungen an den Auftraggeber aus diesen abgetretenen Versicherungsansprüchen werden auf die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Lieferanten angerechnet.

10. Gewerbliche Schutzrechte

- 10.1. Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand oder die Leistung frei von Rechten Dritter in Deutschland oder, sofern er über ein anderes Bestimmungsland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kenntnis hat, im Bestimmungsland ist. Im Falle einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist der Lieferant dem Auftraggeber zum Ersatz aller diesem hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Kann der Lieferant die Schutzrechte Dritter nicht binnen angemessener Frist beseitigen, so ist der Auftraggeber auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten für ein übliches und angemessenes Entgelt von dem Inhaber solcher Schutzrechte insbesondere die Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, weitere Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Leistung in dem nach dem Vertragszweck erforderlichen Umfang zu erwirken.

11. Geheimhaltung, Zeichnungen

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten streng vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, von ihm oder dem Lieferanten aufgrund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen etc., dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet oder verwertet werden.
- 11.2. Durch Abnahme oder Billigung von vom Lieferanten vorgelegten Zeichnungen, Plänen und Mustern wird die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten für die Ordnungsgemäßheit der Leistung nicht berührt.

12. Abtretung, Aufrechnungsverbot, Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Rechte aus dieser Bestellung dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.
- 12.2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in

unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

- 12.3. Verrechnungen und Aufrechnungen dem Auftraggeber gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.
- 12.4. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

13. Erfüllungsgehilfen

- 13.1. Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Zulieferer des Lieferanten gelten mithin als dessen Erfüllungsgehilfen.

14. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort, für die Zahlung der Sitz des Auftraggebers.
- 14.2. Es gilt das deutsche Recht für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, jedoch ausschließlich des UN-Kaufrechtes.
- 14.3. Alleiniger Gerichtsstand ist – sofern der Lieferant Kaufmann ist – bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebende Streitigkeiten Ottobrunn. Der Auftraggeber kann den Lieferanten jedoch auch an dessen Sitz verklagen.
- 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

II. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

1. Geltungsbereich

Erbringt der Auftragnehmer für den Auftraggeber Montage, Reparatur oder sonstige Werkleistungen (nachfolgend „Werkleistungen“) oder stellt der Auftragnehmer für den Auftraggeber ein Werk (nachfolgend „Werk“) her, gelten ergänzend zu Ziffer I die nachfolgenden Bestimmungen:

2. Vertragsdurchführung

Der Auftragnehmer wird die Leistungen selbstständig durch eigene Arbeitnehmer erbringen und einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, dem

Auftraggeber zur Abstimmung sämtlicher Fragen bezüglich der Planung und Durchführung der Leistungserbringung zur Verfügung steht. Klarstellend wird festgehalten, dass der Auftraggeber nicht berechtigt ist, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen zu erteilen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

3. Vergütung, Fälligkeit

- 3.1. Der Auftraggeber bezahlt die Vergütung, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Abnahme und Erhalt einer nach Ziffer I. 4.5 prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 3.2. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin.
- 3.3. Zu Abschlagszahlungen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, es sei denn die Herstellung des gesamten Werks erfordert erhebliche Vorleistungen des Auftragnehmers.
- 3.4. Zur Sicherung aller Gewährleistungsansprüche von dem Auftraggeber leistet der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von 5 % des jeweiligen Netto-Rechnungsbetrages („Sicherheitseinbehalt“). Der Sicherheitseinbehalt wird von dem Auftraggeber unmittelbar in Abzug von der Auszahlung der Vergütung gebracht. Die Auszahlung des Sicherheitseinhalts erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist und schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer. Der Sicherheitseinbehalt kann durch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft für Gewährleistungsansprüche eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts abgelöst werden.
- 3.5. Sofern bei der Abnahme bereits Mängel des Werkes bzw. Werkleistungen festgestellt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, angemessene Beträge von der Vergütung zurückzubehalten.

4. Abnahme

- 4.1. Der Auftragnehmer wird nach ordnungsgemäßer Fertigstellung des beauftragten Werks bzw. der Werkleistungen die Abnahmebereitschaft erklären und dem Auftraggeber alle zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen übergeben.
- 4.2. Der Auftraggeber wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abnahmebereitschaft die Abnahme durchführen. Vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit ist der Auftraggeber nicht zur Abnahme verpflichtet.
- 4.3. Falls die Überprüfung der Werkleistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme der auftragsgegenständlichen Anlagen o.ä. zu Testzwecken (z.B. Einzeltests, Integrationstest) erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Tests.
- 4.4. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform. Das Abnahmeprotokoll ist vom Auftragnehmer zu erstellen und von dem Auftraggeber gegenzuzeichnen.
- 4.5. Die Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber oder einen Dritten ersetzt nicht die förmliche Abnahme.

5. Gewährleistung, Verjährung

- 5.1. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- 5.2. Änderungen in der Art oder Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven

Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind dem Auftraggeber vor Fertigungsbeginn anzuzeigen. Sie bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Erhalt auf ihre Gleichartigkeit zu untersuchen.

- 5.3. Gewährleistungsansprüche für Sachmängel verjähren in drei Jahren ab Abnahme.

6. Spezifizierung des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber

Wird das Werk nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers hergestellt, so gilt folgende Regelung:

- 6.1. Das Werk sowie zu ihrer Herstellung verwendete Spezialeinrichtungen, Matrizen oder dergleichen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von dem Auftraggeber an Dritte geliefert werden.
- 6.2. Die Regelung der Ziffer 5.1 findet auch dann Anwendung, wenn der Auftragnehmer die Spezialeinrichtungen, Matrizen oder dergleichen auf eigene Kosten beschafft hat, oder wenn der Auftraggeber die Annahme der bestellten Waren wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert hat, oder wenn der Auftraggeber trotz ordnungsmäßiger Lieferung von weiteren Bestellungen absieht.

7. Beistellungen

- 7.1. Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer beistellt (nachfolgend „Beistellungen“), behält sich der Auftraggeber hieran das Eigentum vor.
- 7.2. Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen.
- 7.3. Werden die Beistellungen mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 7.4. Werden die Beistellungen mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

8. Werkzeuge

- 8.1. An allen von dem Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsverbindung überlassenen Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Auftragnehmer hat diese als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von dem Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt alle

Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an.

- 8.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen von dem Auftraggeber etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störanfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er diese schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unberührt.

9. Kündigung

- 9.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit den Vertrag vor Fertigstellung zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Arbeit unverzüglich einzustellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Auftrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Reisezeiten werden nicht vergütet.

- 3.5. Klarstellend wird festgehalten, dass dem Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch nicht zusteht, wenn er infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Erbringung der Dienstleistung gehindert ist.

4. Kündigung

- 4.1. Für den Fall, dass durch die Beauftragung des Auftragnehmers mit den Dienstleistungen ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis begründet wird und vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien, kann der Auftraggeber das Dienstverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende ordentlich kündigen.
- 4.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(Stand: Februar 2017)

III. Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erbringung von Dienstleistungen, gelten ergänzend zu den Regelungen unter Ziffer. I. 1,6- 9 und 11-13 die nachfolgenden Bestimmungen:

2. Vertragsdurchführung

- 2.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als selbständiger Unternehmer, unterliegt nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere örtlich und zeitlich nicht gebunden. Für den Fall, dass es sich bei dem Auftragnehmer um eine natürliche Person handelt, wird klarstellend festgehalten, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht begründet wird.

3. Vergütung

- 3.1. Sofern die Parteien eine Abrechnung nach Tätigkeitsstunden vereinbart haben, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber am Ende eines jeden Monats unter Spezifizierung der Tätigkeiten und ihrer Dauer eine Rechnung unter Ausweis der Umsatzsteuer stellen. Das Honorar ist innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3.2. Haben die Parteien eine Pauschalvergütung vereinbart, wird diese 10 Werktage nach Abschluss der Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- 3.3. Die Abführung von Steuern und von etwaigen Sozialversicherungsbeiträgen obliegt dem Auftragnehmer.
- 3.4. Sämtliche Aufwendungen, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung anfallen, sind mit der Vergütung gemäß vorstehender Ziffer 3.1/3.2 abgegolten. Abweichend von Vorstehendem kann der Auftragnehmer nur dann Aufwendungsersatz fordern, wenn dies vor der Leistungserbringung mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde.